

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Stadt Lennestadt Nr. 106 Burbecke „Hamberg“

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I, S. 2141) in der bis zum 20.07.2004 gültigen Fassung.

1. Ausgangslage

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt sind in den Bereichen Burbecke „Hamberg“, Langenei „Stöppel“, und Hachen „Schleewecke“ Vorrangflächen (Konzentrationszonen) für Windkraftanlagen dargestellt. Aufgrund dieser Darstellung sind nur in diesen Gebieten Windkraftanlagen zulässig. Weitere Regelungen (Höhenfestsetzungen u. ä.) wurden nicht getroffen.

Mittlerweile wurden folgende Windkraftanlagen errichtet:

Bereich Hamberg

Eine Anlage Hamberg 1, H. ü. NN 580 m, Nabenhöhe: 111,5 m, Gesamthöhe: 150 m, Rotordurchmesser: 77 m, Leistung: 1,5 MVA.

Bereich Stöppel

- 1.) Stöppel 1, H. ü. NN: 575 m, Nabenhöhe: 78 m, Gesamthöhe: 100 m, Rotordurchmesser: 44 m, Leistung: 600 KVA
- 2.) Stöppel 2, H. ü. NN: 610 m, Nabenhöhe: 114 m, Gesamthöhe: 149 m, Rotordurchmesser: 70 m, Leistung: 1,5 MVA)

Bereich Schleewecke

Eine Anlage H. ü. NN: 474 m, Nabenhöhe: 100 m, Gesamthöhe: 138,5 m, Rotordurchmesser: 77 m, Leistung: 1,5 MVA.

Aufgrund der bereits errichteten Anlagen sind die (optischen) Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild konkret festzustellen, die Auswirkungen sind auch für den Bürger vorstellbar und lassen Rückschlüsse für die Regelungsbedürftigkeit (vor allem bezüglich der Lage und Höhe weiterer Anlagen) zu. Um entsprechende Regelungen durch Festsetzungen treffen zu können, werden für die jeweiligen Vorrangflächen Bebauungspläne aufgestellt, als Satzung beschlossene Veränderungssperren sichern diese Zielsetzung während der Planaufstellung. Bei den Bebauungsplänen handelt es sich um „einfache Bebauungspläne“, nach deren Rechtskraft Genehmigungen auf der Basis von § 30 BauGB in Verbindung mit § 35 BauGB erteilt werden können. Eine Regelung bezüglich Höhe und Lage der Anlagen ist auch erforderlich, da die techni-

sche Entwicklung der Windkraftanlagen rasant verläuft. Zum Zeitpunkt der FNP-Änderung betrug die gängige Anlagenhöhe ca. 100 m, mittlerweile sind 150 m-Anlagen die Norm und in absehbarer Zeit werden 250 m-Anlagen und höher (Prototypen bestehen bereits) auf den Markt dringen.

2. Zielsetzung der Planung

Zielsetzung der Planung ist zum einen eine orts- und landschaftsbildverträgliche Entwicklung der Windkraftanlagen zum andern die Gewährleistung einer wirtschaftlichen Nutzung der bestehenden sowie evtl. weiterer Anlagen - die nach derzeitigem Planungsrecht (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB innerhalb der Vorrangflächen) mögliche Errichtung von Windkraftanlagen im Windschatten vorhandener Anlagen bzw. gravierender, vor (aus der Hauptwindrichtung gesehen) bestehenden Anlagen, soll vermieden werden.

Die Immissionsproblematik zur Bebauung ist aufgrund der diese schon berücksichtigende Darstellung der Vorrangflächen (Abstände zur Bebauung) und weiterer ausreichender Regelungsmöglichkeiten im Baugenehmigungsverfahren nicht Gegenstand der Planung.

3. Bestandsanalyse

Die beiden Vorrangflächen „Hamberg“ und „Stöppel“ und befinden sich im Zentrum eines kaum besiedelten, fast vollständig bewaldeten Gebietes zwischen den Ortslagen Burbecke, Halberbracht, Langenei und Gleierbrück in einer Höhenlage von ca. 580 m - 610 m. Die Anlagen untereinander haben einen Abstand von ca. 800 m (Hamberg 1 - Stöppel 1 / Stöppel 2) bzw. 400 m (Stöppel 1 - Stöppel 2).

Der Abstand der nächst gelegenen Anlage zur Bebauung in den jeweiligen Ortslagen beträgt zwischen 1,2 km (Hamberg 1 - Burbecke) und 2 km (Hamberg 1 - Halberbracht bzw. Stöppel 1 - Langenei). Dieser Bereich wird als **Nahbereich** definiert.

Der **erweiterte Nahbereich** umfasst die Ortslagen Saalhausen, Altenhundem, Meggen, Maumke, Grevenbrück, Sporke, Elspe, Altenvalbert, Oberelspe, Oedingen, Brenschede und Bracht (Hochsauerlandkreis). Der Abstand beträgt ca. 4 - 7 km.

Aus der Ferne (**Fernwirkung**) sind die Anlagen sichtbar aus den Kuppen- bzw. Sattelpbereichen Saalhausen - Würdinghausen, Hohe Bracht, Griesemert, Grevenbrück - St. Claas, Schönholthausen (Finnentrop), Bracht - Gleierbrück, Brachthausen und darüber hinaus (Abstand ca. 6 - 8 km und mehr).

Bezüglich der Wirkung auf den Betrachter steht im Nahbereich immer die einzelne Anlage im Vordergrund, bezüglich der Fernwirkung und großenteils auch im erweiterten Nahbereich erscheinen, trotz der Lage in zwei Vorrangflächen (Hamberg, Stöppel), die Anlagen zusammengehörig.

Bei der Beurteilung der optischen Auswirkung der in den Vorrangflächen vorhandenen und darüber hinaus möglichen Anlagen sind nicht die Auswirkungen der vorhandenen Anlagen, da diese im Bestand ohnehin erhalten werden sollen und müssen, zu betrachten, sondern die Auswirkungen der noch möglichen hinzukommenden Anlagen (in Verbindung mit den vorhandenen) und die Möglichkeiten zur Reduzierung eventueller Beeinträchtigungen.

4. Schutz der Wirtschaftlichkeit bestehender Anlagen, weiterer Anlagen

Eine Zielsetzung der Bauleitplanung in den Vorrangflächen ist eine zweckentsprechende Nutzung. Wesentliches Kriterium dabei ist (neben der Höhe der Anlagen unter Orts- und Landschaftsverträglichkeitgesichtspunkten) der Standort weiterer Anlagen. Dabei ist eine Beeinträchtigung der vorhandenen durch hinzukommende Anlagen bzw. umgekehrt zu vermeiden. Die wesentliche Rolle dabei spielt die Windbeeinträchtigung durch neue Anlagen oder von vorhandenen Anlagen (Windschatten).

Zur optimalen Ausnutzung des hereinkommenden Windes wird empfohlen (auch im Windenergieanlagenenerlass), in einem Winkelbereich von +/- 30° zur Achse der Hauptwindrichtung vor den benachbarten Windenergieanlagen das achtfache ihres Rotordurchmessers als Abstand einzuhalten; in allen übrigen Windrichtungen das vierfache des Rotordurchmessers. Im Bereich des Übergangs von Haupt- und Nebenwindrichtung soll der Abstand mindestens das vierfache des Rotordurchmessers zur Achse der Hauptwindrichtung betragen.

Mit dieser o. g. Abstandsregelung können für die jeweiligen Anlagen Wirkungsgrade von rd. 95 % erreicht werden - sie ist Maßstab bei der Standortfestlegung und der Festlegung der Rotordurchmesser weiterer Anlagen im Bebauungsplanverfahren.

Als Hauptwindrichtung im Bebauungsplangebiet „Hamberg“ ist Südwest festgestellt. Danach ist in diesem Bereich eine zweite Anlage in einer Höhenlage zwischen 550 m und 575 m mit einem Rotordurchmesser von max. 50 m möglich (**siehe Anlage 1**). Weitere Anlagen im Bebauungsplangebiet sind unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit in Anbetracht der oben dargestellten Rahmenbedingungen nicht sinnvoll.

5. Standort der neuen Anlage, optische Auswirkungen, Höhenfestsetzung

5.1 Nahbereich

Der Bereich, in dem die zusätzlich mögliche Anlage errichtet werden kann, ist ca. 700 m von der Bebauung Ernestus, ca. 900 m von der Bebauung Weißenstein (beide Außenbereich) und ca. 1,3 km – 2 km von der Ortslage Halberbracht (Kickenberg 1,3 km, Hardtweg 2 km) entfernt. Der Abstand zur Bebauung in Stöppel und Burbecke beträgt ca. 1,3 km bzw. 1.5 km.

Von Teilen der Ortslage Halberbracht (südlicher Bereich Hölzchen, Hardtweg) ist die Anlage Hamberg 1 voll einsehbar, von exponierten Lagen in diesem Bereich auch die Flügelspitzen der Anlage Stöppel 2. Die mögliche neue Anlage Hamberg 2 wird aufgrund davor liegender Berghänge eher aus dem nördlichen Bereich Hölzchen (Abstand ca. 2 km) sichtbar sein, so dass aus der Ortslage Halberbracht fast immer nur eine Anlage zu sehen ist.

Von der Außenbereichsbebauung Weißenstein (Abstand ca. 900 m) wird wesentlich nur der Rotor der neuen Anlage untergeordnet in Erscheinung treten, aus dem Bereich Ernestus (Abstand ca. 600 m – 1,2 km) ist die neue Anlage aufgrund der topographischen Gegebenheiten nur aus exponierten Standorten, und dann zusammen mit der Anlage Hamberg 1 sichtbar.

Aus der Ortslage Burbecke wird die neue Anlage (bei angenommener gleicher Anlagenhöhenentwicklung, Abstand ca. 1,5 km) vergleichbar in Erscheinung treten, wie schon die beiden Anlagen Hamberg 1 und Stöppel 2.

Aus dem Bereich Stöppel (Abstand ca. 1,3 km) wird die Anlage vergleichbar deutlich in Erscheinung treten, wie die Anlage Stöppel 2, sodass auf das Blickfeld Stöppel drei dominante Anlagen einwirken werden (von der Anlage Hamberg 1 sind nur die Flügelspitzen zu sehen).

Aus bestimmten Bereichen in Langenei (Langeneier Straße / Mark) ist die Anlage Hamberg 1 zu sehen – etwa von dort wird auch die neue Anlage Hamberg 2 (Abstand ca. 2,5 km) sichtbar sein.

5.2 Erweiterter Nahbereich, Fernwirkung

Die zusätzlich mögliche Anlage wird im erweiterten Nahbereich (Bei angenommener Anlagenhöhe wie Hamberg 1) und auch in ihrer Fernwirkung fast genau so in Erscheinung treten (die NN-Höhendifferenz wirkt sich optisch kaum aus) wie die Anlagen Hamberg 1 und Stöppel 2 – d.h. von überall dort, wo die beiden bestehenden Anlagen sichtbar sind wird zusätzlich die neue Anlage in vergleichbarer Dimension sichtbar sein.

5.3 Resümee

Landschafts- oder ortsbildrelevante Auswirkungen sind durch eine weitere Anlage **ohne Höhenbeschränkung** aus dem Nahbereich, dem erweiterten Nahbereich und dem Fernbereich zu erwarten. Die Auswirkung im erweiterten Nahbereich und im Fernbereich ist vergleichbar der der schon vorhandenen Anlagen Hamberg 1 und Stöppel 2 – durch eine große dritte (Gesamthöhe ca. 150 m), hinzukommende Anlage würde die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes verstärkt („Massierung“).

Gravierender sind die Auswirkungen auf den Nahbereich zu sehen. Sieht man die dominanten Wirkungen der vorhandenen Anlagen Hamberg 1 und Stöppel 2 auf den Ortsteil Burbecke und die der Anlagen Stöppel 1 und 2 auf die Bebauung Stöppel werden diese wesentlich verstärkt („erschlagende Wirkung“). Bei der Größe der Anlage spielt der etwas größere Abstand der zusätzlich möglichen Anlage und, der etwas niedrigere Standort bezogen auf die Anlagen Hamberg 1 und Stöppel 1 und 2 nur eine untergeordnete Rolle. Etwas weniger gravierend wirkt sich die Situation auf den Bereich Halberbracht aus.

Aufgrund dieser optischen Auswirkungen („Massierung“) ist eine Höhenbeschränkung mindestens auf das Maß der Anlage Stöppel 1 (Gesamthöhe max. 100 m) erforderlich, dadurch werden die negativen Auswirkungen auf ein verträgliches Maß gemindert. Aus wirtschaftlichen Gründen kommt eine geringere Höhenfestsetzung als 100 m nicht in Betracht, da aufgrund des etwas tieferen Standortes (ca. 5 m – 30 m), bezogen auf die vorhandenen Anlagen, die Wirtschaftlichkeit schon eingeschränkt ist.

6. Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplangebiet Hamberg werden zwei Standorte (davon einer im Bereich der vorhandenen Anlage) überlagernd für Versorgungsflächen, Zweckbestimmung Windkraftanlagen, festgesetzt. Das gesamte Plangebiet wird als Wald festgesetzt.

Für die Windkraftanlage im Bereich Hamberg 1 wird eine maximale Höhe (einschließlich Rotor) von 730 m ü. NN (entspricht ca. 150 m über Gelände) und ein maximaler Rotordurchmesser von 77 m festgesetzt. Im Bereich Hamberg 2 wird eine maximale (Anlagen-) Höhe von 100 m über Gelände und ein maximaler Rotordurchmesser von 50 m festgesetzt. Die Festsetzung der maximalen Höhe über Gelände bei der hinzukommenden Anlage anstatt einer maximalen NN-Höhe ist erforderlich, da der genaue Standort und damit die NN-Höhenlage noch nicht feststellbar ist und die optischen Auswirkungen im Nahbereich nicht von der absoluten NN-Höhe sondern wesentlich von der Anlagenhöhe bestimmt werden. Die unterschiedlichen Rotordurchmesser sind durch den jeweiligen Abstand der Versorgungsflächen zur vorhandenen Anlage (Wirtschaftlichkeit, Windschatten) begründet.

Die lage- und höhenmäßigen Festsetzungen sowie die Festsetzung des Rotordurchmessers entsprechen dem Bestand Hamberg 1, der gehalten werden soll bzw. den verfügbaren Geländehöhen beim neuen Standort in Verbindung mit der Orts- und Landschaftsverträglichkeit. Die Festsetzung der Rotordurchmesser gewährleisten einen möglichst wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen – dadurch wird erreicht, dass sich die Anlagen bezüglich des Windstromes nicht gegenseitig negativ beeinflussen.

7. Verkehrliche Erschließung

Die Vorfelderschließung erfolgt durch die bestehende Stadtstraße „Stöppelweg“, die weitere Erschließung über vorhandene Waldwege.

8. Stromversorgung

Die Stromversorgung der Anlagen erfolgt durch Anschluss einer eigens für die Windkraftanlagen zu erstellenden Leitung ans vorhandene RWE-Netz.

9. Immissionen

Der (einfache) Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen bezüglich des Immissionsschutzes – aufgrund der planungsrechtstechnischen Konstruktion kann dieser im Rahmen der Baugenehmigung geregelt werden. Im Fall der schon bestehenden Anlage wurde der Immissionsschutz bezüglich der umliegenden Bebauung schon bei der Errichtung der Anlage berücksichtigt.

10. Eingriff / Ausgleich, Umweltbericht

Durch die Anlagen entsteht bzw. entstand ein Eingriff in die Landschaft und ins Landschaftsbild sowie in den vorhandenen Wald. Aufgrund der planungsrechtlichen Grundlage (einfacher Bebauungsplan in Verbindung mit § 35 BauGB) kann Eingriff und Ausgleich sowie die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt werden. Im Fall der schon bestehenden Anlage ist Eingriff und Ausgleich sowie die Waldumwandlung bereits geregelt.

Die Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich, da eine Anlage im Plangebiet bereits besteht und die Auswirkungen ersichtlich sind. Eine überschlägige Prüfung gemäß § 3 c in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 2 UVPG muss erst ab drei Anlagen im Plangebiet erfolgen und ist somit nicht erforderlich. Aufgrund der eingeschränkten Größe der hinzukommenden Anlage werden bei der Betrachtung die vorhandenen Anlagen im Bereich Stöppel nicht einbezogen.

11. Landschaftsschutz

Das Bebauungsplangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Rothaargebirge. Für die bestehende Anlage wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Befreiung erteilt, für die hinzukommende Anlage ist eine Befreiung noch erforderlich.

12. Denkmalschutz

Denkmalpflegerische Belange werden im Plangebiet nicht berührt.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 Abs.1 BauGB)

Aufstellungsbeschluss gefasst am 12.02.2003

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 der Hauptsatzung:

Westfalenpost am 25.02.2003

Westfälische Rundschau am 25.02.2003

Lennestadt, den 29.12.2005

Der Bürgermeister
Heimes

Beteiligung der Bürger (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung durch öffentliche Darlegung gem. § 14 Hauptsatzung

Westfalenpost am 07.01.2005

Westfälische Rundschau am 07.01.2005

Öffentliche Darlegung durch Aushang vom 14.01.2005 bis 13.02.2005

Beschluss über Anregungen am 21.12.2005

Lennestadt, den 29.12.2005

Der Bürgermeister
Heimes

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden (gem. §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs.1 BauGB)

Mit Schreiben vom 05.05.2004 und einer Fristsetzung bis zum 07.06.2004

Lennestadt, den 29.12.2005

Der Bürgermeister
Heimes

Entwurfsbeschluss, öffentliche Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Entwurfsbeschluss (Plan und Begründung) am 07.06.2005

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung

Westfalenpost am 19.07.2005

Westfälische Rundschau am 19.07.2005

Auslegung vom 29.07.2005 bis 29.08.2005 (einschließlich)

Lennestadt, den 29.12.2005

Der Bürgermeister
Heimes

Satzungsbeschluss (gem. § 10 BauGB)

Der Rat der Stadt Lennestadt hat den Bebauungsplan am 21.12.2005 gem. § 10 BauGB beschlossen.

Des weiteren wurde über die nach § 9 (8) BauGB beizufügende Begründung beschlossen.

Lennestadt, den 29.12.2005

Der Bürgermeister
Heimes

Inkrafttreten des Bebauungsplanes (gem. § 10 Abs. 3 BauGB)

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan einschließlich der Begründung sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Darlegung erfolgte gem. § 14 der Hauptsatzung:

Westfalenpost am 05.01.2006

Westfälische Rundschau am 05.01.2006

Tag des Inkrafttretens nach § 10 (3) BauGB am 05.01.2006

Lennestadt, den 05.01.2006

Der Bürgermeister
Heimes